OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800193/12/Kl/Rd

Datum:
Linz, 19. Jänner 2017

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Ing. J R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. März 2016, GZ: VerkGe96-75-2015/DJ, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   - im Spruch die Übertretungsnorm zu lauten hat „§ 23 Abs. 1 und 4 iVm § 6 Abs. 2 und 4 Z 2 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 32/2013“.
   - im vorletzten Absatz nach den Worten „... mit diesen Inhalten mitzuführen“ die Wortfolge „und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen“ zu entfallen hat.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72,60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. März 2016, GZ: VerkGe96-75-2015/DJ, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 4 Z 2 GütbefG eine Geldstrafe von 363 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt, weil er als gewerberechtlicher Geschäftsführer des Güterbeförderungsunternehmens R KG (FNr. X), Geschäftsanschrift: X, X, Inhaber des konzessionierten Gewerbes „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit einhundertfünfunddreißig (135) Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) folgende Übertretung des GütbefG 1995 zu verantworten hat: Von dem Güterbeförderungsunternehmen R KG wurde am 22. Mai 2015 durch den Lenker A E (geb. X) mit dem angemieteten Lastkraftwagen (amtl. Kennzeichen: X, Zulassungsbesitzer: R GmbH) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von insgesamt mehr als 6 Tonnen eine gewerbsmäßige Beförderung von Sammelgut (Stückgut, Gefahrgut) von W nach G durchgeführt, ohne dass das o.a. Güterbeförderungsunternehmen dafür gesorgt hat, dass die für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mittels Mietfahrzeugen erforderlichen Dokumente - nämlich ein Beschäftigungsvertrag des Lenkers - mitgeführt wurden, obwohl gemäß § 6 Abs. 4 GütbefG 1995 bei der Verwendung von Mietfahrzeugen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern gemäß Z 2, sofern der Lenker nicht der Mieter ist, ein Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen ist. Die Übertretung wurde von Organen der Landesverkehrsabteilung OÖ am 22. Mai 2015 um 9.28 Uhr auf der Bx, Gemeinde S, x-x, Richtung/Kreuzung: Fahrtrichtung G bei Straßenkilometer X, festgestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass jeder Fahrer im Unternehmen eine „Karte“ mit der Aufschrift „Beschäftigungsbestätigung“ vom Arbeitgeber erhalte, worin die geforderten Angaben enthalten sind. Diese Bestätigungen in Scheckkartenformat würden vom jeweiligen Fahrer zu den persönlichen Unterlagen gegeben werden und seien stets - wie etwa ein Führerschein - mitzuführen. Die Firma R KG miete sämtliche Fahrzeuge von der Firma R GmbH an, sodass jeder Mitarbeiter, insbesondere das fahrende Personal, ausschließlich Mietfahrzeuge verwende. Der Lenker A E sei seit dem Jahre 2007 im Unternehmen R KG beschäftigt und lenke seit diesem Zeitpunkt ausschließlich Mietfahrzeuge, sodass er stets die vom Arbeitgeber ausgestellte Bestätigung

dabei haben muss, ansonsten er bei jeder Kontrolle mit einer Strafe zu rechnen hätte. Sollte der Lenker A E keinen Beschäftigungsnachweis in Form der zur Verfügung gestellten „Karte“ mitgeführt haben, so treffe den Beschwerdeführer jedenfalls keine persönliche Schuld, da Führerschein und Beschäftigungsvertrag im gleichen Format jederzeit beim Lenken eines Fahrzeuges für das Unternehmen mitzuführen seien.
Sofern die belangte Behörde das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach jeder Fahrer mit einer Beschäftigungskarte im Scheckkartenformat ausgestattet sei, als reine Schutzbehauptung bezeichne, wäre die getroffene Feststellung, dass der Fahrer den Beschäftigungsnachweis bzw. die Arbeitsbestätigung nicht finde, näher zu begründen gewesen.
Wenn ein Fahrer wisse, dass er keinen Beschäftigungsnachweis vom Arbeitgeber ausgehändigt erhalten habe, dann müsse er auch nicht danach suchen. Denn das Nichtfinden setze eine Suche voraus. Die belangte Behörde lasse den Umstand außer Acht, dass der Fahrer zwar den Beschäftigungsnachweis gesucht, aber eben nicht gefunden habe. In rechtlicher Hinsicht habe der Fahrer den Tatbestand des Nichtaushändigens erfüllt, was dem Beschwerdeführer jedoch nicht angelastet werden könne.
Vom Beschwerdeführer wurde weiters die unterlassene Beweisaufnahme konkretisiert und wurde nach Zitierung des § 6 Abs. 4 Z 2 GütbefG vorgebracht, dass er nicht ausschließlich verpflichtet sei, für das Mitführen eines Beschäftigungsvertrages des Lenkers zu sorgen. Gemäß Vorbringen des Beschwerdeführers habe der Lenker eine Bestätigung des Arbeitgebers in Scheckkartenformat mitgeführt.
Die belangte Behörde stütze das gesamte Straferkenntnis auf die Anzeige von Beamten der Landesverkehrsabteilung OÖ, worin jedoch ausschließlich auf den Beschäftigungsvertrag Bezug genommen wird. Dass der Lenker keine Bestätigung des Arbeitgebers im Sinne des § 6 Abs. 4 Z 2 2. Fall GütbefG mitgeführt habe, sei nie Gegenstand der Verfolgung durch die belangte Behörde gewesen. Da der Beschwerdeführer seiner gesetzlichen Verpflichtung durch das Mitführen einer „Bestätigung des Arbeitgebers“ entsprochen habe, sei der zur Last gelegte Tatbestand unbegründet und eine Bestrafung jedenfalls unzulässig.
Gemäß den Feststellungen der belangten Behörde habe der Lenker den Beschäftigungsvertrag bzw. die Arbeitsbestätigung nicht gefunden, was eine Suche voraussetze. Wenn jedoch der Fahrer im Fahrzeug diese Unterlagen suche, müsse er diese mitgeführt haben. Finde der Lenker diese Nachweise jedoch nicht, sei der Lenker seiner Pflicht, den Aufsichtsorganen auf Verlangen diese Nachweise auszuhändigen, nicht nachgekommen. Für das Nichtaushändigen von Unterlagen auf Verlangen von Aufsichtsorganen sei der Beschwerdeführer jedoch nicht verantwortlich, sodass der Strafvorwurf bereits aus diesem Grunde widerlegt sei. Der Betroffene habe die Tat nicht begangen, sodass eine Bestrafung rechtswidrig und die Fortsetzung des Verfahrens unzulässig sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2016, zu welcher die Verfahrensparteien und der Rechtsvertreter eingeladen wurden. Der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter sowie die belangte Behörde sind entschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen. Weiters wurden der Meldungsleger GI C R, J G sowie E A geladen und auch zeugenschaftlich einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der R KG mit dem Sitz in X, X.

Bei dem gegenständlich verwendeten Lastkraftwagen handelt es sich um ein Mietfahrzeug, welches von der R GmbH an die R KG vermietet wurde.

Jeder Fahrer bekommt bei Beschäftigungsantritt von der Personalabteilung eine Ausfertigung des Beschäftigungsnachweises sowie eine Arbeitsbestätigung in Scheckkartenformat ausgehändigt. Die Aushändigung der Dokumente wird mit Unterschrift des jeweiligen Lenkers bestätigt. Zu Beschäftigungsbeginn bekommt jeder Lenker eine Unterweisung und ein Handbuch ausgehändigt. Zudem werden regelmäßige Unterweisungen durchgeführt und wird intern eine Lenkerzeitung ausgegeben, in welcher neuere Bestimmungen enthalten sind. Bei Neuanschaffung eines Kraftfahrzeuges werden die notwendigen Papiere besorgt, in das Fahrzeug gegeben und der Lenker darauf eingeschult. Die Lenker werden darauf hingewiesen, dass diese Papiere immer mitzuführen sind. Die Arbeitsbestätigung muss, wie alle anderen persönlichen Papiere, immer vom Lenker selbst mitgeführt werden. Jährlich werden die Fahrzeuge nach § 57a KFG 1967 kontrolliert, wobei auch die erforderlichen Papiere kontrolliert werden. Bei einem Fahrzeugtausch erfolgt keine Kontrolle der Fahrzeugpapiere.

Anlässlich der Kontrolle konnte der Lenker, welchem 2007 eine Arbeitsbestätigung vom Beschwerdeführer ausgestellt wurde, weder den Beschäftigungsvertrag noch die Arbeitsbestätigung in Scheckkartenformat dem Kontrollorgan über dessen Verlangen vorlegen, zumal diese vom Lenker trotz intensiver Suche nicht gefunden werden konnten. Verständigungsprobleme zwischen Kontrollorgan und Lenker lagen nicht vor. Dem Lenker wurde im Juni 2015, sohin nach der konkreten Beanstandung, eine neue Arbeitsbestätigung ausgestellt, da jene aus dem Jahr 2007 nicht mehr aufzufinden war.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen der bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen GI R, J G und E A, welche glaubwürdig wirkten und sich nicht widersprachen. Sowohl der Zeuge G als auch E A bestätigten, dass bei Dienstantritt ein Beschäftigungsvertrag sowie eine Arbeitsbestätigung in Scheckkartenformat dem Lenker nachweislich übergeben wurden. Beide bestätigten auch, dass eine Kontrolle der persönlichen Dokumente des Lenkers nicht stattgefunden hat, sondern dass Kontrollen ausschließlich auf die Vollständigkeit und Gültigkeit der jeweiligen Fahrzeugpapiere abzielen. Dies deckt sich auch mit der Aussage, wonach dem Lenker im Jahr 2007 eine Arbeitsbestätigung ausgehändigt wurde und deren Verlust bis zum Kontrolltag nicht bemerkt wurde. Die divergierenden Aussagen bezüglich der Vorlage eines Lohnzettels als Ersatz für den Beschäftigungsvertrag sind gegenständlich nicht relevant, zumal das Gesetz einen solchen als Nachweis für das Beschäftigungsverhältnis nicht nennt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG 1995 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

1. Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges hervorgehen;
2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten (§ 6 Abs. 4 GütbefG 1995).

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG begeht abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt. Gemäß § 23 Abs. 4 GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.

5.2. Vorweg ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer rechtsrichtig das „Nichtaushändigen“ des Beschäftigungsvertrages bzw. der Arbeitsbestätigung durch den Lenker nicht zur Last gelegt werden kann und auch von der belangten Behörde nicht zur Last gelegt wurde. Dieser Straftatbestand fällt ausschließlich in die Sphäre des Lenkers und wurde dieser - laut Anzeige - auch diesbezüglich verfolgt. Wenn der Beschwerdeführer hingegen vermeint, dass mangels des Vorwurfes der „Arbeitsbestätigung“ im Verfahren durch die belangte Behörde eine Bestrafung jedenfalls unzulässig sei, so ist dazu zu entgegnen, dass es sich hierbei um zwei gleichwertige Dokumente handelt, da aus beiden der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorzugehen haben. Da aber gegenständlich weder der Beschäftigungsvertrag noch die Arbeitsbestätigung vom Lenker vorgewiesen werden konnte, ist somit der Einwand nicht verfahrensrelevant, da der Beschwerdeführer unbeschadet dessen vor einer Doppelbestrafung geschützt und in den Verteidigungsrechten nicht eingeschränkt ist (vgl. VwGH 23.11.2000, 98/07/0173; 10.12.2001, 2000/10/0024).

Der Beschwerdeführer ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der R KG mit dem Sitz in X, X, und hat am 22. Mai 2015 durch den Lenker A E eine gewerbsmäßige Güterbeförderung von Gütern von W nach G mittels eines Mietfahrzeuges (Kennzeichen: X), angemietet von der R GmbH, durchführen lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass vom Lenker A E ein Beschäftigungsvertrag, aus welchem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten, mitgeführt wird. Dies geht sowohl aus der im Akt einliegenden Anzeige der LPD OÖ als auch der zeugenschaftlichen Aussage des Lenkers anlässlich der mündlichen Verhandlung hervor, dass der Lenker trotz längerer Suche weder einen Beschäftigungsvertrag noch eine Bestätigung des Arbeitgebers mit den erforderlichen Inhalten vorweisen konnte. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt. Der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer hat daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im

Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Der Beschwerdeführer verantwortete sich dahingehend, dass der Lenker eine Bestätigung des Arbeitgebers mitgeführt hat, ohne jedoch näher zu belegen, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt eine Kontrolle seinerseits diesbezüglich erfolgt ist. Vielmehr wurde vom Zeugen G im Zuge der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass die fahrzeugrelevanten Papiere grundsätzlich einmal jährlich, und zwar anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung nach § 57a KFG 1967, einer Kontrolle unterzogen werden. Da es sich bei der Arbeitsbestätigung um ein persönliches Papier handle, sei der Fahrer - wie für alle anderen persönlichen Papiere, z.B. den Führerschein - eigenverantwortlich und nicht der Unternehmer. Diese Ansicht wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt. Es ist zwar richtig, dass es sich bei einer Arbeitsbestätigung um ein personifiziertes Dokument handelt, jedoch kann diese Arbeitsbestätigung nicht mit einem Führerscheindokument gleichgesetzt werden, wenn sie nicht mitgeführt wurde. Bei letzterem liegt bezüglich des Mitführens nämlich die alleinige Verantwortung beim jeweiligen Inhaber der Lenkberechtigung. Hingegen stellt die Arbeitsbestätigung bei einer Kontrolle „lediglich“ den Nachweis dar, für wen das Mietfahrzeug gelenkt wird. Es handelt sich somit ausschließlich um eine Bestimmung nach dem Güterbeförderungsgesetz und hat der Beschwerdeführer im Rahmen seines im Betrieb installierten Kontrollsystems auch dahingehend zu kontrollieren, ob die Arbeitsbestätigung bzw. der Beschäftigungsvertrag auch mitgeführt wird. Durch die Aushändigung des jeweiligen Nachweises der Zugehörigkeit zum Unternehmen an den Lenker ist der Beschwerdeführer nicht von dessen Kontrolle entbunden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. November 1996, 96/03/0232, ausgeführt, dass ein besonders strenger Maßstab bezüglich des Kontrollsystems anzulegen ist. Der Unternehmer hat ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen

Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Der Unternehmer hat konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen werden/wurden (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129; 17.12.2007, 2004/03/0117, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 31.3.2005, 2003/03/0154; 12.12.2007, 2003/03/0296; 10.10.2007, 2003/03/0187, u.v.m.). Das Aushändigen einer Unterweisung und eines Handbuches zu Beschäftigungsbeginn, aber auch regelmäßige Unterweisungen und die wiederholte Herausgabe einer Lenkerzeitung mit den neueren Bestimmungen vermögen kein - wie vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur gefordertes - effizientes und effektives Kontrollsystem darzutun (vgl. VwGH 25.4.2008, 2008/02/0045, mit Vorjudikatur).

Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 363 Euro bei einem Strafrahmen von 363 Euro bis 7.267 Euro - sohin die gesetzliche Mindeststrafe - verhängt. Strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden von der belangten Behörde nicht gewertet. Mangels Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.500 Euro, einem Vermögen von

30.000 Euro, vom Besitz einer Immobilie und dem Vorliegen von keinen Sorgepflichten, ausgegangen und hat diese der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass diese auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Strafbemessung herangezogen werden konnte.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe - dem Beschwerdeführer konnte auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht zugutegehalten werden -, nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Da vom Beschwerdeführer keinerlei konkrete Ausführungen, wann, wie oft und durch wen Kontrollen durchgeführt werden, dargelegt wurden, konnte kein geringes Verschulden erkannt werden. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

7. Die erfolgte Klarstellung der Übertretungsnorm im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erschien gesetzlich geboten und diente der Entfall der Wortfolge „... und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen“ zum besseren Verständnis.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 72,60 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Zustellung des Erkenntnisses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt